

## **Zeitgemäße Wege der Kommunikation im öffentlichen Dienst**

Beschluss des Deutschlandtages vom 11. bis 13. Oktober 2019 in Saarbrücken

Die Junge Union Deutschlands fordert die Bundesregierung auf, zeitgemäße Wege der Kommunikation im öffentlichen Dienst zu forcieren. Hierzu gehört auch die Nutzung digitaler Kommunikationswege. Die Notwendigkeit eines persönlichen Zusammenkommens ist für die inhaltliche Befassung mit einer Thematik nicht immer notwendig. Im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) wird in § 37, nach üblicher Auslegung, die Notwendigkeit eines physischen Zusammenkommens gefordert. Telefon- oder Videokonferenzen (TK oder VK) sind nicht vorgesehen bzw. möglich. Im Falle von kurzfristigen Terminen oder kurzen Tagesordnungen ist ein Zusammenkommen bei gestreut sitzenden Behörden nur schwierig umsetzbar oder führt zu unverhältnismäßig hohen Reisekosten. Es sollte die Möglichkeit in dem Gesetz geschaffen werden, dass Sitzungen auch über TK oder VK möglich sind.

### **Begründung:**

Das BPersVG ist die Rechtsgrundlage für die Bildung und Tätigkeit von Personalräten sowie im öffentlichen Dienst des Bundes. Laut derzeitiger Rechtsprechung spricht § 35 BPersVG (Nichtöffentlichkeit der Sitzung) gegen die Nutzung technischer Hilfsmittel zur Kommunikation während einer Sitzung. Es sei nicht auszuschließen, dass durch die Nutzung unberechtigte Dritte den Gesprächsinhalt mithören oder mitverfolgen könnten. Dementgegen ist anzuführen, dass insbesondere die Sicherheitsbehörden sich über Inhalte mit Geheimhaltungsstufen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder der Verschlusssachenanweisung austauschen. Dort sind ebenfalls Sicherheitsvorkehrungen notwendig, um Unberechtigte von den Inhalten fern zu halten.

Im Juli 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Europäische Betriebsräte, die auf Seeschiffen arbeiten, ihre Sitzungen auch per Videokonferenz abhalten können. Dies sollte analog auch für Bundesbehörden umgesetzt werden.

Das BMI ist Auftraggeber für die so genannte „Bundescloud“, welche auf das OpenSource System „Nextcloud“ basiert. Hier werden oben genannte technischen Möglichkeiten realisiert und erörtert. Die Nutzung sollte daher rechtlich abgesichert werden.

Die gesetzlichen Regelungen für die freie Wirtschaft sind in § 29 Betriebsverfassungsgesetz aufgeführt. Auch dieses Gesetz sollte wie der § 37 BPersVG geprüft werden. Zudem muss die jeweilige Rechtslage der Länder auf der dortigen Landesebene geprüft werden.